



Gedanken zu einer neuen HOAI – Teil 2

Drei Herausforderungen – auch und gerade für ein angemessenes Honorar



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist nach wie vor staatliches Preisrecht, allerdings nicht mehr zwingendes Preisrecht. Das Honorar nach der HOAI 2021 entspricht demjenigen der HOAI 2013. Die Tafelwerte basieren auf Daten aus dem Jahr 2010. Die HOAI ist anzupassen, fragt sich nur wie. Eine einfache Tafelerhöhung reicht nicht aus, es müssen grundlegende Änderungen her. Nach den Ausführungen im VergabeNavigator 1/21 (Seite 15) befasst sich der zweite Teil zur neuen HOAI mit deren Möglichkeiten.

Die HOAI wurde zum 1. Januar 1985 verbindliches Preisrecht, erstmals auch für Ingenieurleistungen eingeführt. Ihr Konzept ging zurück auf ein Gutachten von Professor Pfarr, der die Leistungsphasen und die Honorartafeln konzipierte. Die Tafeln basierten überwiegend auf empirischen Daten, ohne mathematischen Hintergrund. Die Leistungsphasen entsprachen dem Ablauf von Planungsleistungen, orientiert an den praktischen Anforderungen.

Bereits vor dem Inkrafttreten der HOAI gab es seit 1937 die GOI – Gebührenordnung für Ingenieure, die in den Jahren 1956 und 1965 jeweils novelliert wurde. Bereits darin waren Leistungsphasen und Leistungen, Honorarzonen und Honorartafeln enthalten.

Der AHO – Ausschuss für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure (der heutige AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Berlin) brachte im Jahr 1969 die LHO – Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure heraus, die stark an die GOI angelehnt war.

Parallel zu diesen Unterlagen gab es länderspezifische Regelungen, wie z.B. den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16.2.1971 (III C 4-5021-6799) mit dem Titel „Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft.“ Der Erlass enthielt neben einem Vertragsmuster

auch Hinweise zur Vergabe von Ingenieurleistungen, zu den Leistungen selbst sowie zur Honorierung.

Man kann sagen, dass die HOAI die Vereinheitlichung all dieser Regelungen und Empfehlungen und als Rechtsverordnung von jedermann anzuwenden war. Grundlage der HOAI war das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12.11.1984 (BGBl. I S. 1337).

In der Folge wurde die HOAI in den Jahren 1988, 1991 und 1996 novelliert, hier und da verbunden mit der Anhebung der Honorartafeln.

Mit der Novelle 2009 erfolgte dann eine deutliche Öffnung, die der Verordnungsgeber damit begründete, dass er die Büros zu mehr betriebswirtschaftlicher Verhaltensweise anhalten will. Dazu wurde eine große Zahl von Leistungen als „Besondere Leistung“ der freien Vereinbarung unterstellt.

Die Novelle 2013 verfolgte dieses Ziel konsequent und gab den Parteien deutlich mehr Spielraum für freie Vereinbarungen als zuvor. Zudem enthielt diese Fassung eine sehr große Zahl von Fehlern und Unzulänglichkeiten, die am Markt regelmäßig zu Ärger und Streit führten.

Beispielhaft seien hier genannt:

- Wer bepreist das Leistungsverzeichnis?
- Die Übergabe des Bautagebuchs durch wen?
- Sehr unterschiedliche Regelungen bzgl. Varianten und Alternativen,
- praxisuntaugliche Zuordnungen von Grundleistungen in Leistungsphasen (z.B. Prüfen von Nachträgen in der Leistungsphase – Lph. 7),
- u.v.m.

Mit der HOAI 2021 hat der Verordnungsgeber jüngst die HOAI wieder europarechtskonform gestaltet. Nun ist das Honorar allerdings frei verhandelbar. Nur wenn die Parteien keine Honorarvereinbarung in Textform treffen, gilt das Basishonorar (das ist das Mindesthonorar) als vereinbart (vgl. § 7 Abs. 1 HOAI). Nahezu alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Eines ist in allen Novellierungen bis hin zur HOAI 2021 gleich geblieben, das Honorar richtet sich, einfach ausgedrückt, nach den Baukosten des Projekts. Impliziert ist der Gedanke, dass durch Baukostensteigerungen eine fortlaufende Anpassung der Honorare einhergeht. Dass dies nicht so ist und sich die Baukosten nach rein konjunkturabhängigen Faktoren entwickeln, der Planungsaufwand aber davon losgelöst nach technischen und rechtlichen Vorschriften immer komplexer und komplizierter wird, ist leicht nachzuweisen.

Neues Gutachten „HOAI 2021 – Aktuelle Anhaltswerte für Honorare“

In dem neuen Gutachten „HOAI 2021 – Aktuelle Anhaltswerte für Honorare“ vom 18.3.2021 hat Klaus-Dieter Siemon, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Leistungen und Honorare der Architekten, gemeinsam mit anderen Fachleuten im Auftrag des IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Würzburg und des VBI Verband Beratender Ingenieure e.V., Berlin u.a. festgestellt:

„Diese Ergebnisse zeigen, dass die Baukostensteigerung kein adäquates Instrument ist, um die Kosten- und Aufwandsentwicklung in Planungsbüros abzubilden.“

Die Kompensation steigender Kosten- und Aufwandsentwicklung aus der Honorarerhöhung aufgrund gestiegener Baupreise kann in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung über einen

längeren Zeitraum ggfs. stetig abnehmen.

Es sei auch nachrichtlich darauf hingewiesen, dass die Leistungsbilder der Flächenplanung unabhängig von Baukosten honoriert werden. Diese Leistungsbilder können somit an einer Baukostensteigerung systematisch nicht teilhaben.

Zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit der Honorare für die verschiedenen Leistungsbilder ist somit eine regelmäßige Anpassung der Honorartafelwerte ohnehin empfehlenswert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine sachgerechte Aktualisierung der Honorartafelwerte die Baukostenentwicklung würdigen muss, diese aber nicht als kalkulatorischer Ausgleich für die Entwicklung des Aufwands geeignet ist. Die Würdigung der Baukostenentwicklung ist in den unten abgebildeten Honorarformel gewürdigt.“

(Seite 12 des Gutachtens).

Auch Siemon stellt demnach fest, dass die Kopplung der Honorare an die Baukosten nicht mehr ausreicht.

Statt nun neue Bewertungsfaktoren zu suchen bzw. zu entwickeln, wie Siemon dies im Gutachten getan hat und zu dem Ergebnis einer wie auch immer gestalteten Honorartafelerhöhung kommt, ohne jedoch die den Honoraren gegenüberstehenden Leistungen zu bewerten, sollte darüber nachgedacht werden, die Leistungsseite so anzupassen, dass sie einer schlüssigen und prüfaren Honorarkalkulation zugänglich ist.

Ursprünglich hatte der Bundesgerichtshof (BGH) geurteilt, dass das Honorar für eine Leistungsphase fällig wird, wenn das Ziel der Leistungsphase erreicht wurde (geschuldeter Erfolg). Später war von sog. „wesentlichen Grundleistungen“ die Rede, die, sofern sie nicht erbracht wurden, eben doch eine Honorarreduzierung rechtfertigten.

Seit dem BGH-Urteil vom 24.6.2004 (VII ZR 259/02) gilt, dass jede einzelne vereinbarte Grundleistung als Teilerfolg geschuldet wird und bei Nichterbringen zur Honorarminderung führt. Da nach den gängigen Vertragsmustern die beauftragten Leistungen i.d.R. an den Leistungsphasen der HOAI orientiert sind (z.B.: Lphn. 1-x gem. § y HOAI), sind i.d.R. sämtliche dort aufgeführten Grundleistungen geschuldet.

Eine Honorarminderung ist selbst dann vorzunehmen, wenn eine einzelne Grundleistung gar nicht erforderlich war. Das mag man rechtlich nachvollziehen können, mit Aufwand und Ertrag hat dies

indes nichts zu tun. Darauf aber müssen Planungsbüros als lupenreine Wirtschaftsunternehmen achten.

Neuerdings gehen Auftraggeber vermehrt dazu über, die Grundleistungen aufzulisten und diejenigen, die man beauftragt anzukreuzen. Der Planer soll dann die beauftragten Leistungen anhand von Splittingtabellen selbst bestimmen und der Höhe nach anbieten. Werden diese Listen, wie oft zu beobachten ist, noch durch Besondere Leistungen, die bei der Bewertung der Grundleistungen zu berücksichtigen sind, ergänzt, hat dies rein gar nichts mehr mit der Entwicklung der Baupreise zu tun.

Ein öffentlicher Auftraggeber verlangte sogar, dass bei der Bewertung der Leistungsphasen der Umbauzuschlag sowie die mitzuverarbeitende Bausubstanz einzukalkulieren sind.

Dies alles zeigt, dass das System der HOAI als Wertheonorar am Ende ist.

Eine völlig neue HOAI müsste drei Herausforderungen begegnen

Es gibt drei Punkte, die eine vollständige neue HOAI lösen müsste, nämlich:

1. Funktionale Leistungsbeschreibung statt zufälliger Grundleistungskataloge,
2. Abkoppelung der Honorare von den Baukosten,
3. Abkehr vom werteorientierten Honorar, hin zum nutzenorientierten Honorar.

Funktionale Leistungsbeschreibung statt zufälliger Grundleistungskataloge

Das Grundproblem bei Leistungslisten für Planungen jeglicher Art ist, dass sie nur rein zufällig genau das enthalten, was sich später als erforderlich herausstellt. Entweder sie enthalten zu viel oder zu wenig. Ersteres führt zu Honorarminderungen, Letzteres zu Nachträgen. Dieses Problem entsteht erst gar nicht, wenn man das Ziel, den geschuldeten Erfolg, funktional beschreibt.

In der HOAI ist in allen Leistungsbildern der Objektplanung jeweils in der Leistungsphase 3 eine Grundleistung enthalten, nach der der Planer sich mit Behörden abstimmen muss oder die Genehmigungsfähigkeit verhandeln bzw. vorverhandeln muss (vgl. z.B. Anlage 10.1 zur HOAI, Lph. 3 lit. b); Anlage 12.1 zur HOAI, Lph. 3 lit. f).

Wenn nun eine Maßnahme gar nicht genehmigt werden muss, wird zwar die Leistungsphase 4 zu Recht nicht beauf-

tragt, gleichwohl schuldet der Planer die zuvor genannte Grundleistung. Erbringt er sie nicht, weil sie gar nicht erforderlich ist, muss der Auftraggeber gem. § 8 Abs. 2 HOAI das Honorar angemessen kürzen (Kniffka, BauR 2015, 884 und 1031).

Es ließen sich etliche solcher Beispiele verbundener Grundleistungen aufzeigen. Sie sind Ergebnis des Versuchs, mit den Grundleistungen den „üblichen“ Planungsverlauf nachzuvollziehen. In § 3 Abs. 1 HOAI heißt es zu den Grundleistungen:

„§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.“

Wie das oben aufgeführte Beispiel zeigt, enthält der Katalog der Grundleistungen auch Leistungen, die gerade nicht regelmäßig auszuführen sind.

Abzuhelfen wäre dem Problem mit einer funktionalen Beschreibung. So könnte eine Leistungsphase 3 zum Beispiel wie folgt beschrieben werden:

„Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung

Ziel der Entwurfsplanung ist, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 2 dem Auftraggeber eine genehmigungsfähige, technisch und wirtschaftlich sachgerechte Planung vorzulegen. Die Entwurfsplanung muss die Lösung aller technischen Fragestellungen so beantworten, dass die Erstellung einer Ausführungsplanung möglich ist. Die Detailtiefe der Entwurfsplanung enthält keine für die Ausführung erforderlichen Angaben.

Die Entwurfsplanung besteht mindestens aus:

- *Plänen und Zeichnungen in üblichen Maßstäben,*
- *fachtechnische Berechnungen,*
- *schriftlicher Erläuterungsbericht,*
- *Kostenberechnung.“*

Sofern für das Objekt keinerlei Fachplanungen erforderlich sind, kann auf die derzeit in den Grundleistungen enthaltene Koordinierungsleistung und Integrationsplanung vollständig verzichtet werden. Werden diese Leistungen jedoch erforderlich, können die Parteien die Koordinierungs- und Integrierungsleistungen leicht zusätzlich vereinbaren.

Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung ist wieder der Erfolg geschul-



det, noch die Summe von Teilerfolgen, die ggf. gar nicht erforderlich und deshalb auch nicht erreichbar sind. Die funktionale Leistungsbeschreibung ist für die Parteien verlässlicher als eine zufällige Liste.

Eine funktionale Beschreibung entspricht zudem den Bestimmungen des § 650p Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach der Planer die für das Erreichen der vereinbarten Ziele erforderlichen Leistungen schuldet. Die Ziele der Planung sollten also im Vordergrund stehen und nicht irgendwelche Ansammlungen teils überflüssiger Leistungen wie sie in dem Grundleistungskatalog der HOAI enthalten sind.

Mit einer funktionalen Beschreibung würden auch die Diskrepanzen zwischen der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau) und der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) einerseits und den Leistungsphasen der HOAI beseitigt. Gleiches gilt für die von der DB AG in den Verträgen stets geforderte „ausschreibungsreife Entwurfsplanung“, die nach dem System der Leistungsphasen der HOAI gar nicht möglich ist, weil es für eine Ausschreibung (Lph. 6) einer zuvor fertiggestellten Ausführungsplanung (Lph. 5) bedarf, die aber gerade nicht beauftragt werden soll.

Eine funktionale Leistungsbeschreibung würde den Parteien ermöglichen, die Anforderungen an eine „ausschreibungsreife Entwurfsplanung“ einzelvertraglich zu definieren. Diskrepanzen zwischen der vereinbarten Leistung und dem Grundleistungskatalog der HOAI wären dann ausgeräumt.

Ebenso wäre es bei kleineren Maßnahmen sinnvoll möglich, eine ausführungsfähige Planung zu beauftragen und die Zwischenschritte Vorplanung und Entwurfsplanung zu überspringen. Das Honorar für die ausführungsfähige Planung könnte kalkuliert werden, wenn die Anforderungen an das Ergebnis vertraglich vereinbart würden. Nicht erforderliche Leistungen würden gänzlich entfallen, die Planung würde schlanker, schneller und preiswerter.

Abkoppelung der Honorare von den Baukosten

Auch wenn die HOAI als Preisrecht stets aufwandsneutral war und ist, so liegt ihr Ursprung doch in der Orientierung des tatsächlichen Aufwandes für eine Planungs- oder Überwachungsleistung.

Es darf nämlich nicht verkannt werden, dass es in § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 2

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12.11.1984 (BGBl. I S. 1337) für Ingenieurleistungen einerseits und für Architektenleistungen andererseits heißt:

„In der Honorarordnung sind Mindest- und Höchstsätze festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ingenieure (Anm.: In § 2 Abs. 2 heißt es hier „Architekten“)) und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Honorarsätze sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs (Anm.: bzw. des Architekten) auszurichten.“

Der Gesetzgeber hatte also dem Verordnungsgeber vorgegeben, dass der Aufwand des Planers bei der Bestimmung der Honorare zu beachten ist.

Nichts anderes steht in der aktuellen Fassung des „Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.“, nämlich in § 1 Abs. 1. Dort heißt es jetzt:

„Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Diese sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.“

Der Gesetzgeber legt also auch bei der aktuellen HOAI 2021 Wert auf „angemessene Honorare“. Angemessen kann ein Honorar nur dann sein, wenn es dem Planer die entstehenden Kosten ersetzt und einen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Gewinn ermöglicht. Genau das aber ist bei einer vom Planer nicht zu beeinflussenden Kopplung an die Baukosten nicht mehr möglich.

Stattdessen könnte eine Kopplung an den für die Planung erforderlichen Zeitaufwand erfolgen. Letztlich entstehen bei den Planungsbüros die Kosten hauptsächlich durch Personalkosten (Anteil = 75 % an den Gesamtkosten). Das wäre auch vergaberechtlich von Interesse. Es fiele nämlich sofort auf, wer für welche Leistung welchen Zeitaufwand kalkuliert. Es könnte auch geprüft werden, ob die angebotenen Stundensätze, die durchaus auch regional unterschiedlich sein können, auskömmlich sind. Nicht das nach Honorartafeln ermittelte Honorar, sondern der angebotene Aufwand

stünden im Wettbewerb. Klugheit hätte Vorteile gegenüber Kosten.

Ausrichten könnte man das Honorar z.B. auch an der Menge der zu erstellenden Pläne oder fachtechnischen Berechnungen. Dies geschieht heute schon bei der Einordnung in die zutreffende Honorarzone im Leistungsbild Tragwerksplanung und ist dafür anerkannt. Der Auftraggeber legt zuvor fest, welche Darstellungen er benötigt und das Honorar kann daran orientiert kalkuliert werden.

Viele öffentliche Auftraggeber verfügen über sehr umfangreiche technische Regelwerke deren Einhaltung sie in den Verträgen mit den Planern zwingend vorschreiben. Sie wissen also genau was sie wollen, und das ist meist mehr als sich aus den Grundleistungen der HOAI herauslesen lässt. Eine Honorarorientierung an der Output-Menge wäre sachgerecht und aufwands- sowie nutzenorientiert.

Weg vom wertorientierten, hin zum nutzenorientierten Honorar

Die Definition von Nutzen ist eine schwierige Aufgabe. Nutzen ist zumeist individuell und kann neben rein monetären Größen auch z.B. in der Bearbeitungs-/Realisierungszeit liegen. Eine Umrechnung von Nutzen in Geld würde nicht zum Ziel führen. Vielmehr müssten Faktoren zur Bestimmung des Nutzens entwickelt werden. Nutzen wäre zum Beispiel:

- Planungszeit
- Realisierungszeit
- Planungskosten (Honorar)
- Baukosten
- Nutzungsdauer des Bauwerks
- Betriebskosten des Bauwerks
- Instandhaltungskosten des Bauwerks
- Lebenszykluskosten des Bauwerks
- Aufwand beim Auftraggeber für Betreuung von Planung und Bau
- Finanzierungskosten
- Zufriedenheit des Auftraggebers
- u.a.m.

Industrie und Gewerbe kaufen oft Lösungen von der Stange, auch wenn sie teurer sind als maßgeschneiderte Lösungen. Aber der Aufwand, sich mit der Realisierung zu befassen ist vergleichsweise gering. Warum sollte dies nicht auch bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand möglich sein? Es wäre an der Zeit, eine Matrix zu entwickeln, die den Nutzen eines Vorhabens für den Bauherrn ermittelt. Kluge Leute dafür sind sicherlich zu finden.